

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührensatzung - BGS)

vom 20. Dezember 2018
(Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018)¹

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Heidelberg sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Heidelberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
 3. die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Heidelberg sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des

¹ Geändert durch:

Satzung vom 14. Februar 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.02.2019),
Satzung vom 17. Dezember 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2020).

Bestattungswesens.

- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Bei der Abgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (für Erdbestattungen), die historisch bedeutsam und zu erhalten sind, kann der Gebührenberechnung jeweils nur die für Bestattungen genutzte Grabfläche (mindestens 1 einstelliges Wahlgrab) zugrundegelegt werden.
- (4) Werden in historisch bedeutsamen Friedhofsteilen Nutzungsrechte für Gräber abgegeben, deren Maße die Festlegungen in § 10 Absatz 3 der Friedhofsordnung übersteigen, kann für den übersteigenden Teil die Erhebung eines Nutzungsentgeltes unterbleiben, wenn diese Fläche für Bestattungen nicht genutzt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 18. Dezember 1975 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.